

# **Satzung über die Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit der oder des Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege der Stadt Celle in der Fassung vom 27.09.2001**

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 29 Abs.2 und 40 Abs. 1 Ziff. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Neufassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.10.1996 (Nds. GVBl. S. 431), und des § 58 Abs. 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl S. 155, 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 19.12.1996 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Von der Stadt Celle gemäß § 58 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bestellte Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege erhalten für den ihnen im Rahmen dieser ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Aufwand eine Entschädigung.

## **§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird pauschal in Höhe eines monatlichen Betrages von 130 Euro gewährt.
- (2) Mit dieser Aufwandsentschädigung ist der gesamte in Zusammenhang mit der Tätigkeit als Beauftragter oder Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege entstehende Aufwand, einschließlich Fahrt-, Reise- und Fortbildungskosten, sowie der Ersatz eventueller Verdienstauffälle, abgegolten.

## **§ 3 Fälligkeit, Kürzung und Wegfall der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (2) Wird die Tätigkeit als Naturschutzbeauftragte oder Naturschutzbeauftragter für die Dauer von mehr als zwei Monaten unterbrochen oder ganz aufgegeben, so entfällt für die weitere Zeit der Nichtausübung dieses Ehrenamtes der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

## **§ 4 Übertragbarkeit von Ansprüchen**

Die in dieser Satzung geregelten Ansprüche sind nicht übertragbar.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 1997 in Kraft.

Celle, den 19.12.1996  
Stadt Celle ( L.S. )

gez. Dr. Severin  
Oberbürgermeister

gez. Biermann  
Oberstadtdirektor